

Vorbemerkungen:

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gehört der Stellenplan zu den Pflichtanlagen des Haushaltsplanes. Er muss nach Anlage 10 zu § 8 GemHVO die Gesamtzahl der Stellen in den einzelnen Besoldungs- und Vergütungsgruppen angeben.

Nach § 26 Abs. 1 der Kreisordnung NRW bedarf der Stellenplan der Zustimmung des Kreistages.

Erläuterungen:

Der Entwurf des amtlichen Stellenplanes 2011/2012 ist in der Personalausschusssitzung am 13.03.2011 beraten worden. Der Personalausschuss hat dem Kreistag empfohlen, den Stellenplanentwurf zu beschließen.

Aufgrund der Beratungen im Finanzausschuss am 21.06.2011 (vgl. Änderungsliste der Verwaltung – **Anhang 1 zu Anlage 20**) wurde der Entwurf des amtlichen Stellenplanes um folgende Stellen ergänzt:

25 Stellen im Produkt 0.50.20 „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ mit Stellenwert E9.

Der Finanzausschuss hat im Zuge seiner Sitzung am 21.06.2011 dem Kreisausschuss und Kreistag einstimmig empfohlen, dem im Zuge des Entwurfs der Haushaltssatzung 2011/2012 vorgelegten und insoweit noch ergänzten Entwurfs des Stellenplans 2011/2012 zuzustimmen.

Die entsprechenden Ausgabe- und Einnahmeansätze sind in der Änderungsliste zum Haushalt berücksichtigt.

Die geänderte Fassung des amtlichen Stellenplanes ist beigelegt.

Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Kreisausschusses am 27.06.2011 wird mündlich berichtet.

(Landrat)